

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 6 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder vom

General-Rath.

Nr. 18.

Berlin, den 6. Mai 1881.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Seite 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ. für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, N.W. Stromstraße 48.

Achter Jahrgang.

Amthlicher Theil des Generalraths.

Arbeitsstatistik pro 1. Quartal 1881.

Die vollständig und genau ausgefüllten Formulare müssen mir innerhalb der nächsten Tage sämtlich zugegangen sein, die noch im Rückstand befindlichen Ortssekretäre werden deshalb nochmals um Beschleunigung ersucht.

Georg Lenz, Hauptschriftführer.

Luxus und Kunstgewerbe.

Von F. Luthner.

Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß unter den idealen Interessen unserer Tage das Kunstgewerbe wohl die kleinste Gemeinde hat. Interesse an den bildenden und vor Allem an den darstellenden Künsten ist in der sogenannten höheren Bildung unerlässlich. Warum aber, und wie unser Alltagsleben, die tägliche Erscheinung unseres Hauses, unserer Tafel von der Kunst getadelt werden kann, für diese Frage dürfen wir leider erst bei einer kleinen Minderzahl der Gebildeten Interesse und Verständnis voraussetzen. Und es sollte mich daraus nicht wundern, wenn gerade bei dieser Minderheit, die das Kunstgewerbe kennt und über dasselbe zu denken gewohnt ist, der Titel dieses Aufsatzes Bekremden erregte, und die Frage hervorrief: Ist nicht Luxus und Kunstgewerbe dasselbe? Beginnt nicht die Kunst erst da das Gewerbe zu veredeln, wo das Bedürfnis befriedigt ist und der Ueberfluß anfängt. Steigt Ihr wohl je mit Euren Lehren und Anweisungen hinunter in jene Kreise, in denen nur erst vom Nothwendigen die Rede ist?

Man kann täglich die Erfahrung machen, daß diese Meinung die verbreitetste, in den betreffenden Kreisen ganz allgemeine ist. So lange der Kunsthandwerker im Stande heiliger Unschuld sein Geschäft so betrieb, wie sein Vater es betrieb, und von keiner Seite als höchstens von der finanziellen eine unbequeme Kritik zu befürchten hatte, befand er sich bei seinem Schlenbrian ganz wohl. Nur war die Art, wie der Vater es getrieben hatte, schon nicht die richtige gewesen — vielmehr befand sich das Kunsthandwerk schon seit mehreren Generationen auf dem abschüssigen Boden langsamer Verschlechterung. Erst als die Positionen des Gerichts in Gestalt der verschiedenen Weltanschauungen ihn unliebbar aus dem Schlafe rüttelten, als die Nationalökonomien kamen und die Abnahme des Nationalwohl-

standes nachrechneten: da wurde die Sache ungemüthlich. Das Alte, das leider nicht nur schlecht und billig, sondern recht oft schlecht und theuer gewesen, wurde jetzt, unter dem scharfen Auge der Kritik, die wie früher auf Bilder und Statuen, jetzt auch auf Degen u. s. w. ihre Wachsamkeit richtete, im besten Falle gut und theuer, theurer als früher. Und mit der Vertheuerung wurde der Abnehmerkreis kleiner, und was früher, in schlechter Form, für Viele erreichbar war, wird jetzt, in veredelter Form, ein Luxusartikel für Wenige.

Also doch Luxus? Es wird Zeit, daß wir uns den Begriff, mit welchem wir uns beschäftigen, etwas näher ansehen und eine Definition davon versuchen. Was ist Luxus? Die Antwort hierauf ist genau so schwer wie auf die Fragen: Was ist Schönheit? Was ist Geschmack? Die Antwort wird lauten müssen: Für jeden etwas Anderes. Denn Luxus ist ein subjektives Wort: es bezeichnet keine Thatsache, kein Ding, sondern ein Urtheil. Sein Gegensatz ist Bedürfnis. Es kann aber sehr gut für den Einen noch Bedürfnis heißen, was für den Andern schon als Luxus gilt; ja, derselbe Mensch, dieselbe Familie wird, in dem Maße wie ihre Verhältnisse sich bessern, in der Ernährung und Wohnungsausstattung, in Reisen und Vergnügungen etwas als Bedürfnis empfinden lernen, was ihr früher als Luxus galt.

Um über den Begriff des Luxus einen allgemeineren Gesichtspunkt zu gewinnen, müssen wir uns schon einen Blick in die Vergangenheit gestatten, um zu sehen, unter welchen Kulturbedingungen der Luxus uns da entgegentritt.

Wir erfahren von ihm meist dann, wenn er eine der Allgemeinheit erträgliche Grenze überschritten hat und die zur Herrschaft oder Sittenaufsicht bestellten Organe sich veranlaßt sehen, mit Verböten unter obligater Strafandrohung gegen ihn einzuschreiten. Derartige Verböte, sogen. Luxusgesetze, finden wir nun in den Gesezsammlungen aller Zeiten und Völler.

Man fürchte nicht von mir eine Aufzählung all dieser verschiedenen Geböte von der Lex Oppia der republikanischen Römer aus dem Jahre 215 v. Chr., welche den einer edlen Römerin erlaubten Goldschmuck auf $\frac{1}{2}$ Unze festsetzte, bis zu den Erlassen vom Jahre 1750, welche den häßlichen Münchener Mädchen die Kiegehaube und den goldgestickten Brustflak verböten wollten. Weist bezogen sie sich auf den Luxus in Kleidern, Spitzen, Hüten, Handschuhen, oft auch auf die Verwendung von Gold- und Silberschmuck und edlen Gesteinen. Nicht selten aber bringt auch das Auge der Polizei in die Einrichtung des Hauses,

verbietet gewisse Gewebe, Tafelungen, vergoldete Decken, gemalte Fenster, üppige Gelage. Erfolg haben diese Luxusverbote nie gehabt, denn wir finden sie immer paarweise auftretend; bald nach ihrem ersten Erlaß werden sie wiederholt und die Strafandrohungen verschärft. Vermuthlich sind sie auch nach der Verschärfung nicht befolgt worden. Riegelhäubchen und Brustlätze haben die bayrischen Mädchen noch in unserer Generation getragen. Aber diese Gesetze konnten auch keinen Erfolg haben, sie kämpfen gegen etwas, das wie eine Naturerscheinung nicht hintanzuhalten ist. Denn das ist das Gemeinsame, was wir aus all diesen Erscheinungen ableiten können: der Luxus und die Versuche zu seiner Bekämpfung treten immer da auf, wo das allgemeine Wohlbedinden, die gesammte Kultur eines Volkes einen Schritt vorwärts thut. Die treibenden Elemente im Volke wollen dieser lebhaften Empfindung des Fortschrittes, der erhöhten Lebenskraft und Lebenslust auch einen äußeren Ausdruck geben. Die zurückhaltenden Elemente, deren eine Volksgemeinschaft so wenig entbehrt und entbehren kann, wie die Uhr der Kette, bezeichnen diesen Ausdruck der erhöhten Lebensfähigkeit als Verschwendung, als Luxus, beweisen seine Gemeingefährlichkeit und rufen, wenn sie die Macht dazu haben, die Polizei dagegen auf.

(Schluß folgt.)

Noch einmal § 11 der Krankenkasse.

(Eine Erwiderung auf den Artikel in Nr. 16 der Ameise.)

Daß meine in dem Artikel in Nr. 15 der „Ameise“ niedergelegte Auffassung thatsächlich eine irrthümliche sei, kann mir durch die Entgegnung aus Nr. 16 durchaus nicht einleuchten, sondern ich bin der festen Ueberzeugung, daß der § 11 des neuen Statuts unsere Krankenkasse bedeutend mehr belastet. Sie führen in Ihrem Artikel, Herr L., an, daß die gewöhnliche Karenzzeit auf Mitglieder, welche 52 Wochen hintereinander Krankengeld beziehen, keine Anwendung habe; dies ist ja wohl selbstverständlich, und habe ich derartige Fälle durchaus nicht in Betracht gezogen, sondern bloß diejenigen bei Ausnahme der Arbeit unter 52 Wochen, und aus diesen angeführten Fällen finde ich die Mehrbelastung heraus. Es sind dies ja nicht leere Vermuthungen, sondern wir stehen thatsächlich vor einem solchen Fall, der nach dem alten Statut zur Aussteuerung hätte kommen müssen, welches ja auch der Vorstand schon zugegeben hat in Nr. 14 der „Ameise“.

Es ist jedenfalls zu bedauern, daß gerade am Jahreschluß seit Inkrafttreten des neuen Statuts schon ein solcher Fall vorliegt, und haben wir gewiß die Aussicht auf mehr solcher Fälle,

die eben nach dem jetzigen § 11 behandelt werden müssen. Ich halte diesen § 11 für einen Ausnahme-Paragraph zu Gunsten einiger Mitglieder, die unsere Krankenkasse durch denselben schwer belasten auf Kosten der Mitglieder, welche die Aussicht nicht haben, die Begünstigung, welche jetzt der § 11 bietet, zu genießen, denn die nächste Generalversammlung (wenn sich keine andere Gelegenheit bieten sollte) wird wohl gezwungen sein, den § abzuändern, denn eine Krankenkasse, die auf Groschen der Arbeiter gegründet, kann schwerlich solche Lasten tragen, am allerwenigsten aber die Krankenkasse der Porzellanarbeiter, da gerade bei uns die öfters und langandauernden Krankheiten gang und gäbe sind.

Sie führen weiter an, Hr. L., daß durch den § 11 immerhin der Kasse ein Schutz geschaffen worden wäre und stellen einen Vergleich zwischen früher und jetzt an. Auch damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, denn wenn auch der Vorstand bei langandauernden Krankheiten ein nochmaliges Gesundheitsattest verlangt, so wird dasselbe doch höchst selten zu Gunsten des wieder zur Arbeit geneigten Mitgliedes ausfallen, und ich glaube fast in allen Fällen kommen die 9 Wochen Karenzzeit zur Anwendung, und auch hier könnte die Ausgabe für Gesundheitsatteste gespart werden. Wenn ein Mitglied die vorgeschriebene Karenzzeit nicht besteht, ist es wohl selbstverständlich, daß dies als fortlaufende Krankheit zu betrachten ist.

Dann führen Sie die Verhältnisse von früher und jetzt an. Mit diesen Ausführungen bin ich nun erst recht nicht einverstanden und mit mir wohl auch noch viele andere Mitglieder nicht. Ich glaube gerade der jetzige § 11 kann auf diese Weise, wie Sie in diesem Abschnitt anführen, ausgebeutet werden, aber nicht nach unserem alten Statut, denn der Vorstand war ja früher ebenfalls berechtigt, ein Gesundheitsattest zu verlangen, und in wieviel Fällen dasselbe zu Gunsten des Mitgliedes berechtigt wieder in die Kasse aufgenommen zu werden, können Sie vielleicht, Hr. L., anführen, denn wir haben ebenfalls mit einem solchen Fall zu rechnen gehabt, wo ein Mitglied 47 Wochen krank war, dann 20 Wochen hintereinander gearbeitet hat, aber auf Grund des Gesundheitsattestes ausgesteuert wurde.* Und stellen wir die angegebenen Fälle, nach dem alten Statut behandelt, dem § 11, wie dieselben jetzt behandelt werden müssen, später gegenüber, so wird sich eine erhebliche Mehrbelastung herausstellen. Ich hätte hier bloß noch hinzuzufügen, daß die örtlichen Vorstände eben auch bloß nach dem Statut in den angegebenen Fällen verfahren

* Der geehrte Herr Verfasser hat sich in diesem Sage jedenfalls nicht recht verständlich ausgedrückt. D. Red.

Feuilleton.

Das Gefängnißwesen in China.

Als im Jahre 1858 die vereinigte anglo-französische Armee Kanton eroberte, erregte die sich bald verbreitende Kunde von der in den chinesischen Gefängnissen herrschenden Grausamkeit großes Aufsehen. In der That, die Qualen, die man den Gefangenen bereitet, sind oft höchst barbarisch. Gray sah im Kerker der Stadt Tschinkiang einen Mann, den man drei Tage und drei Nächte hindurch am Niederlegen verhindert hatte und dessen Faustgelenke mittelst einer langen Kette, deren Ende an einem Sparren des Zellendaches befestigt war, an einander gefesselt waren. Gray sah auch Gefangene, die an Seilen hingen, welche um Schulter und Achselhöhlen herum festgebunden waren, so daß die Füße der armen Teufel den Boden nicht berühren konnten. Das chinesische Gefängnißwesen läßt, wie wir alsbald sehen werden, auch in jeder anderen Hinsicht alles zu wünschen übrig.

Jedes große chinesische Gefängniß besteht aus einer Anzahl Flügel, im Allgemeinen sechs, mit je vier Zellen sowie einigen kleineren Zellen für Untersuchungsgefangene.

Die Mauern der Flügel grenzen an einander und haben die Form eines Parallelogramms, um dessen äußere Mauern herum ein gepflasterter Fußweg läuft, in den die Thore der Flügel münden und der von einer zweiten Außenmauer eingefasst wird, welche die Einfriedigung des ganzen Gefängnißraumes bildet. Die Zellen haben einen großen Umfang und gleichen in der Form Riebschuppen; die Vorderseite jeder Zelle ist von starkem Holzpflasterwerk eingeschlossen, das sich vom Fußboden bis zum Dache erstreckt. Das Pflaster ist aus Granit; in der Mitte erhebt sich eine große Plattform, auf der die Gefangenen Tage über sitzen und des Nachts schlafen. Sämmtliche Gefängnisse mimmeln von allerlei Ungeziefer und sind unsäglich schmutzig; die Gefangenen haben selten oder nie Gelegenheit, sich zu waschen oder zu kämmen, denn Wasser ist in chinesischen Kerkern eine

Charität, und Kämmen kennt man dajelbst kaum. In jeder Zelle stehen den Sträflingen große Wannen zur Verfügung, allein dieselben geben einem so ungeheuren Gestank von sich, daß man nicht begreifen kann, wie menschliche Wesen, namentlich im Sommer, eine so verpestete Luft zu athmen vermögen.

Die vier Zellen jedes Flügels zerfallen in zwei Gruppen, die durch einen freien Platz geschieden sind, in dessen Mitte eine kleine Kapelle mit dem Götzenbilde der Gottheit Honglung-tschuschau steht, welche von den Gefangenen angebetet wird und der man die Nocht zuschreibt, die verstockten Herzen der Sünder zu erweichen und zur Reue zu stimmen. Der Geburtstag dieses Gottes wird von den Gefangenen mit einer Art Festmahl gefeiert, dessen Kosten der Gefängnißdirektor trägt; freilich weiß dieser brave Mann sich schadlos zu halten, indem er von Zeit zu Zeit einen Theil der für den täglichen Unterhalt seiner unwilligen Gäste bestimmten, ohnehin jämmerlich geringen Summen in die eigene Tasche steckt.

Innerhalb des Gefängnißraumes giebt es außer den Männerzellen mehrere Hütten, in denen die weiblichen Sträflinge untergebracht sind; auch jene Familien, die von Mandarinen als Geiseln in Ha. genommen werden, schmachten in diesen erbärmlichen Hütten. Zu besserem Verständniß sei bemerkt, daß das Gesetz die Einkerkernng einer Familie gestattet, wenn eines ihrer Mitglieder sich der Strafe für eine Gesetzesverletzung durch die Flucht entzogen hat. Da diese Geiseln erst nach Einbringung ihrer verbrecherischen Angehörigen frei gelassen werden, verbringen sie oft viele Jahre, nicht selten selbst ihr ganzes Leben im Kerker. War die Missethat des Flüchtlings besonders schwer — etwa ein Attentat auf den Kaiser —, so pflegt man seine nächsten Verwandten, und seien sie noch so unschuldig, zu tödten, die entfernteren zu verbannen. Im Jahre 1803 wurde ein Angriff auf das Leben des Kaisers Kiaking versucht; der Attentäter erlitt, nachdem man seiner habhaft geworden, einen Martertod, und seine Söhne, obgleich noch kleine Kinder, wurden erbroffelt.

können, und halte ich meine Ausführung in Nr. 15 in allen Punkten aufrecht.

S.

V e r s h i e d e n s.

— Aus den Kommissionsberathungen über das Unfallversicherungsgesetz. Bis zu ihrer dritten Sitzung am 2. Mai war die Kommission zur Vorberathung des Unfallversicherungsgesetzes noch nicht zu der Abstimmung über den wichtigen § 1 des Entwurfs gekommen. Abg. Stökel (Zentrum) erklärte sich bei Fortsetzung der Debatte gegen den von der Fortschrittspartei gestellten Antrag auf Erweiterung des Haftpflichtgesetzes und gegen die Zulassung von Aktiengesellschaften, er plaidirte für die Reichsversicherung und für Uebertragung des Rechts der Versicherung an korporative Vereine. Abg. v. Schorizmer-Alst bekämpfte die Reichsversicherungsaustalt und trat für die korporativen Verbände ein, indem er die Uebertragung des Gesetzes auf landwirthschaftliche Arbeiter jetzt für unthunlich hielt. Nachdem Abg. Wöllmer in längerer Ausführung seine Anträge auf Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes vertheidigt, spricht sich Abg. Holzmann (nationalliberal) für die Zulassung von Aktiengesellschaften aus. Der Bundeskommissar Geh. Rath Lohmann erklärte sich Namens der Reichsregierung gegen alle zum § 1 gestellten Anträge, welche neben der Reichsversicherung noch die Privatversicherungsgesellschaften zulassen wollten, ebenso erklärte er sich gegen das Amendement Mousfang, wonach in den Einzelstaaten Versicherungen errichtet werden können. Mit dem Abg. Stökel plaidirt Abg. Stumm dafür, daß neben der Reichsversicherung nur allein korporative Verbände zuzulassen seien. Diesen Ausführungen schließt sich der Abg. v. Matzahn (Gülz) an. Abg. Dr. Vuhl vertheidigt folgenden von ihm eingebrachten Antrag: im § 1 zwischen Alinea 1 und 2 einzuschalten: Die Versicherung hat entweder bei der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Reichsversicherungsanstalt oder bei einer anderen Anstalt zu geschehen, welcher von dem Bundesrath die Genehmigung erteilt ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes Versicherungen zu übernehmen. Soweit nicht dieses Gesetz Normativbestimmungen für Anstalten festgesetzt werden, oder bis solche durch die Reichsgesetzgebung festgestellt werden, hat der Bundesrath dieselben zu erlassen. In diesem Falle sind dieselben dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt. Denjenigen Versicherungsanstalten, welche bei Erlass dieses Gesetzes im Gebiete des Reiches bestehen, kann die

Dem Anschein nach dürften die unglücklichen Insassen der chinesischen Strafanstalten an Schrecklichkeit und Elend auf Erden nicht ihresgleichen haben. Mit ihren todtenähnlichen Zügen, ihrer abgekehrten Gestalt und ihrem langen schwarzen Haar, das sie sich kraft der Hausordnung nicht rasiren dürfen, gleichen sie eher Dämonen als Menschen. Mit einer einzigen Ausnahme sind sämtliche Gefangene gefesselt. Die Ausnahme bildet in jedem Flügel derjenige Häftling, der sich am anständigsten auführt; er darf sich frei bewegen, und ihm wird soviel Vertrauen geschenkt, daß er über seine Genossen eine Art Aufsicht führen darf.

Die Kleidung der Gefangenen besteht aus Röcken und Beinkleidern von grobem rothen Gewebe. Auf dem Rückentheile des Rockes ist in großen Schriftzügen der Name des betreffenden Gefangenen zu lesen, was den Vortheil hat, daß Durchbrecher sofort als solche kenntlich sind und daher leicht erwischt werden können.

Sie und da werden Gefangene vom Kaiser begnadigt, namentlich bei der Thronbesteigung oder bei seiner Hochzeit oder anlässlich der Vollendung eines Jahrzehnts seines Alters oder seiner Regierung.

Die Gefängnisdirektoren beziehen nicht nur kein Gehalt, sie müssen ihre Stellen überdies von den Provinzialregierungen kaufen. Sie sind daher genöthigt, sich dadurch zu entschädigen, daß sie von den Freunden und Verwandten wohlhabender Gefangenen Geld erpressen, wogegen sie versprechen, diese gut zu behandeln. Derjenige Gefangene, welcher keine bemittelten Verwandten oder Freunde hat, geht aus Mangel an den unentbehrlichsten Lebensmitteln zu Grunde. Da die Regierung für den Unterhalt jedes Gefangenen täglich nur fünf und zwanzig Kasch (= zehn Pfennige) opfert, können sich die freundlosen Gefangenen nicht sehr oft Holz und Gemüse kaufen. Kein Wunder, daß Gray in einem kantonischen Strafhause einen Gefangenen sah, der seinen rasenden Hunger mit rohem Reis zu stillen suchte, weil er außer Stande war, Holz zu beschaffen.

Genehmigung nur versagt werden, wenn sie diesen Normativbestimmungen nicht genügen. Abg. v. Hertling (Zentrum) spricht für die von ihm und dem Abg. Mousfang eingebrachten Anträge und gegen das Reichsmonopol. Abg. Riefer ist für Reichsversicherung, Ackermann und Frege sind für den Versicherungszwang, wollen aber den Einzelstaaten das Recht zur Errichtung von Staatsversicherungsgesellschaften zugestehen. Nachdem der Regierungskommissar noch einmal für die Vorlage plaidirt, wird die Abstimmung über den § 1 auf den nächsten Tag verschoben. — In ihrer Sitzung am 3. Mai trat die Kommission dann in die Abstimmung über § 1 der Vorlage und die zu demselben gestellten Anträge. Zunächst erfolgte gegen die Stimmen der Fortschrittspartei die Ablehnung des Antrages Wöllmer und Genossen auf Erweiterung und Verbesserung des Haftpflichtgesetzes. Auch der fernere eventuelle Antrag Wöllmer, zwar einen Versicherungszwang zu statuiren, indeß die Einrichtung einer Reichsanstalt oder von Staatsanstalten der Einzelstaaten abzulehnen und die Versicherung bei den bestehenden oder zu errichtenden nach Maßgabe von Normativbestimmungen zu verwaltenden Privatanstalten, auf der Grundlage von Aktien- oder Gegenseitigkeits-Gesellschaften vorzuschreiben, wird abgelehnt. Ebenso ergeht es dem Antrage der fortschrittlichen Mitglieder, das Bau- und Verkehrswejen, sowie die Land- und Forstwirtschaft in das Gesetz hineinzuziehen. Nur durch eine Koalition der Konservativen und des Zentrums kommt schließlich eine Majorität von 14 Stimmen für § 1 zu Stande. Nach dem von dieser Majorität angenommenen Antrage soll keine Reichsanstalt eingerichtet, sondern den Einzelstaaten die Errichtung privilegirter Versicherungsanstalten vorgeschrieben werden. Der Betrieb der privaten Versicherungsanstalten, sowohl der Aktien- als Gegenseitigkeits-Gesellschaften, würde damit beseitigt sein. Die in § 7 der Regierungsvorlage vorgesehene vierwöchentliche Karenzzeit (Ausschluss derjenigen Unfälle, welche keine längere als vierwöchentliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben) wird auf zwei Wochen ermäßigt. Die fortschrittlichen Mitglieder hatten beantragt, die Karenzzeit von vier Wochen überhaupt zu streichen. Zu § 8 ist vom Abgeordneten Ackermann der Antrag gestellt, die jährliche Rente auf ein Maximum von 800 M. zu begrenzen, Abgeordneter Stumm beantragt, die Rente auf die Hälfte zu reduzieren, sobald dem Verletzten eigenes Ver schulden nachgewiesen wird. Diese Anträge werden abgelehnt und die Beratungen auf Mittwoch, den 4. Mai, vertagt.

— Die sog. Gewerbekommission des Reichstages hat den

In Untersuchung befindliche Gefangene, deren Verwandte oder Freunde die Forderungen des Gefängnisdirectors erfüllen können und wollen, werden gewöhnlich nicht im eigentlichen Kerker untergebracht, sondern in dem minder großen und minder stark besetzten, dafür aber mit einem ziemlich geräumigen Extrazimmer versehenen Gasthause, das ebenfalls einen Bestandtheil jedes wichtigeren Amtsgebäudes bildet. Die hier weilenden Gefangenen entgehen dem in den Kerkern herrschenden Schmutz und Gestank, der Unreinlichkeit, den Krankheitskeimen und dem Umgang mit den gemeinsten Kerlern. Das Extrazimmer der gut gestellten Gefangenen nimmt so viel Raum ein, daß die ebenfalls im Gasthause untergebrachten armen und freundlos untergesetzten Gefangenen sehr übel daran sind. Der ihnen zugemessene Raum ist so überfüllt, daß sie kaum Platz haben, sich niederzulegen. Pferchte man so viele Europäer in eine einzige Zelle zusammen, sie würden sicherlich bald alle zu Grunde gehen. Dadurch, daß in Folge der Langsamkeit der chinesischen Rechtspflege die Untersuchungshast häufig sehr lange dauert, wird der Uebelstand bedeutend vergrößert.

In den chinesischen Gefängnissen ist die Sterblichkeit so groß, daß Todtenhäuser daselbst unentbehrlich sind. Stirbt ein Gefangener, so wird seine Leiche zunächst in das Todtenhaus geworfen, wo sie bleibt, bis die höchst einfachen Vorbereitungen für ihre Beerdigung getroffen sind. Die Leichen bieten einen ekelregenden empörenden Anblick dar. Einigen sieht man es an, daß der Tod die Folge häufiger und grausamer Stockprügel oder einer der in Folge des Ungeziefers, der Unreinlichkeit und der verpesteten Luft entstehenden Gefängnisfrankheiten war; Seelenverkäufer läßt man im Gefängnis nicht selten Hungers sterben. Gegenüber der Thür des Todtenhauses befindet sich in der äußeren Gefängnismauer eine Oeffnung, durch welche die Leichen in die angrenzende Straße geworfen werden, von wo aus Kulis sie auf den Friedhof tragen.

verhängnisvollen § 100e des **Junungsgeſetzes** mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, welcher auf dem Gebiete des Lehrlingsweſens den indirekten Zwang ſtatuiert, oder, wie der Abg. Löwe (Berlin) es ausdrückte, eine Vergewaltigung der Nicht-Junungsmitglieder in ſich ſchließt. Namentlich wurde auch die Beſtimmung angenommen, wonach unter Umſtänden den Nicht-Junungsmeiſtern das Halten von Lehrlingen gänzlich unterſagt werden kann; obgleich die Abgeordneten Löwe und Dr. Saumbach das höchſt Bedenkliche dieſer Vorſchrift lebhaft betonten und begründeten. Für die Vorlage ſtimmten die Deutſchkonſervativen und das Centrum und von den freikonſervativen Mitgliedern die Abgg. Schmiedel und Graf Bismarck; gegen die Vorlage die liberalen Abgeordneten und von den Freikonſervativen der Abg. Süs. Dagegen wurden die noch weiter gehenden reaktionären Anträge des Abg. v. Kleiſt, welcher namentlich die Beſtimmungen des § 100e, Ziff. 2 auch auf das Geſellenweſen ausdehnen wollte, abgelehnt, bis auf einen Zuſatz zu § 100e, welcher die Nicht-Junungsmitglieder zur Theilnahme an gewerblichen Gülfkaffen der Innung zwingt.

-- Damenhüte aus Glas. Der Glasfabrikant Jakob Tomasi in Venedig bringt neuerdings Damenhüte aus Glas in den Handel, welche ſich raſch die ausgezehnteſte Liebe der Damenwelt zu erobern ſcheinen. Dieſelben ſind aus feiſten Glasgeſpinnſten gefertigt und ſtellen, was Glanz und Farbe betrifft, Alles andere auf dieſem Gebiete in den Schatten; ſelbſt feiſte Seide wird von dem Schimmer dieſer Hüte übertroffen. Da ſie beim Tragen nicht, wie Kleiderſtoffe, zerklüftet werden, bewähren ſich die Glasgeſpinnſte ganz vorzüglich und leiden ſelbſt vom Regen durchaus nicht.

Kleine Fachzeitung.

Fridium zu Porzellanfarben. Früher gab es für die Porzellanmalerei auf der Glasur des Porzellans keine anderen ſchönen ſchwarzen Porzellanfarben, als ſolche aus Verbindungen von Eiſenoxyden und Kobaltoxyden. Je nachdem das eine oder das andere dieſer Oxyde in der Farbe vorſtehend war, ſpielte dieſelbe, beſonders wenn ſie dünner aufgetragen, als Grau oder Tiefschwarz benutz werden ſollte, in's Bräunliche oder in's Bläuliche. Miſchen läßt ſich ein ſolches Schwarz, um andere Farben abzudämpfen und dunkler zu machen, nur mit ſehr wenigen Porzellanfarben, weil eins oder das andere der beiden Oxyde, die einen Beſtandtheil deſſelben ausmachen, bei der Vermengung mit Porzellanfarben aus anderen Metalloxyden Gemisch auf dieſelben einwirkt und ſo das Verhältniß beider Beſtandtheile gegen einander aufgehoben und die ſchwarze Farbe als ſolche zerſtört und unwirksam gemacht wird. Schon vor Jahren bemerkte Geh. Bergrath Fried, daß Fridium und Rhodium, zwei in der Platinirz häufig vorkommende Metalle, auszeichnen ſchöne ſchwarze und graue Porzellanfarben geben, die ſich mit ſehr vielen anderen Porzellanfarben verarbeiten laſſen und auf dieſe nur wie Schwarz oder Grau wirken. Dieſe beſonders aus Fridium angefertigten Farben ſind ſo tief und rein ſchwarz, daß jede andere ſchwarze Porzellanfarbe, nach dem Einbrennen dagegen gehalten, bräunlich ausſieht. Sie haben den höchſten Glanz und ſpringen ſelbſt nach vier- oder mehrmaligen Einbrennen, und ſo ſtark als möglich aufgetragen, nicht von der Glasur ab. Die grauen Porzellanfarben aus Fridium haben den reinſten grauen Farbenton, ohne die geringſte Nuance ins Bräunliche oder Bläuliche und nehmen, gut zubereitet, ſelbſt in den dünnſten Lagen aufgetragen, nach dem Einbrennen vollſtändigen Glanz an. Wegen der Schwierigkeit, ſich das Material in hinreichender Menge zu verſchaffen, konnte dieſes Fridiumſchwarz und Fridiumgrau früher nur bei koſtbaren Porzellanmalereien angewendet werden. Die Rückſtände, welche von der Zugutmachung des ruffiſchen Platins in der Petersburger Münze zurückbleiben, haben aber einen ſo bedeutenden Fridiumgehalt, daß es jetzt möglich wird, aus dieſen Rückſtänden dieſe ſchönen grauen und ſchwarzen Farben in ſolcher Menge anzufertigen, daß die königl. Porzellanfabrik in Berlin ſeit Jahren nur von ſolchen Porzellanſorten zu allen beſſeren Porzellanmalereien und zu allen Schriftzügen auf Porzellan bei ihrer Malerei Gebrauch macht.

Bereins-Nachrichten.

§ Altwaffer. Protokollauszug der Ortsverſammlung vom 16. April 1881. Der Vorſitzende Herr Förſter eröffnet die Verſammlung um 8 1/2 Uhr in Anweſenheit von 39 Mitgliedern. Das Protokoll der vorigen Verſammlung wird verlesen und genehmigt. Tagesordnung: 1. Geſchäftliches, 2. Kassenbericht pro 1. Quartal 1881 und Bericht der Reviſoren, 3. Bericht und Neuwahl des Bibliothekars, 4. Anträge und Beſchwerden. Zu Punkt 1 wird die Ueberſiedelung eines Mitgliedes von hier nach Oberhauſen, ſowie eines Mitgliedes von Frankfurt a. O. nach hier gemeldet. Weiter bringt Vorſitzender die Angelegenheit der Unterſtützungskaffe für Arbeitsloſe aus Nr. 13 der „Ameiſe“, ſowie, daß Zeichnungen für das Verbandshaus bis Ende April bewirkt werden können, der Verſammlung zur Kenntniß. Bei Punkt 2 berichtet der Kaſſirer über den Stand der Kaſſe folgendes: Einnahme inkl. Vortrag 238,31 M., Ausgabe 212,25 M., bleibt Beſtand 26,06 M. Bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe in Waldenburg ſind bis jetzt 250,00 M. angelegt. Eingetreten ſind 3, ausgeſchieden 3 Mitglieder, Mitgliederzahl am Schluſſe des Quartals 117. Die Reviſoren berichten, Alles in beſter Ordnung beſunden zu haben, es wird aber von der Ertheilung der Decharge Abſtand genommen bis zum Kassenbericht der Krankenkaffe. Zu Punkt 3 berichtet der Bibliothekar über eine Einnahme von 238,91 M., über eine Ausgabe von 218,40 M., (von Sekretären ſind 150,00 Mark bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe in Waldenburg

angelegt) bleibt Beſtand 20,51 M. Vorſitzender berichtet hierzu, daß Kaſſe und Bücher revidiert und Alles in beſter Ordnung beſunden worden iſt und fordert die Verſammlung auf, dieſelben (Kaſſier?) durch Aufſtehen von den Plätzen Decharge zu ertheilen, welches bereitwillig geſchieht. — Bei der Neuwahl des Bibliothekars wird Hr. Lippert einſtimmig wiedergewählt, wobei derſelbe erklärt, die Wahl wieder anzunehmen. Zum letzten Punkt der T.-O. liegt nichts vor, nur macht Vorſitzender die Verſammlung auf die am 8. Mai ſtattfindende Ortsverbandsverſammlung aufmerkſam und fordert die Mitglieder auf, ſich reger als bisher an derſelben zu betheiligen. Schluß der Verſammlung um 9 Uhr.

Hierauf wurde vom Vorſitzenden die Mitgliederverſammlung der Krankenkaffe eröffnet. Das Protokoll der vorigen Verſammlung wird verlesen und genehmigt. Tagesordnung: 1. Geſchäftliches, 2. Kassenbericht pro 1. Quartal 1881 und Bericht der Reviſoren, 3. Bericht der Krankenkontrollenre, 4. Vorſchläge oder Beſchwerden. Zu Punkt 1 wird die Ueberſiedelung von 2 Mitgliedern (wie oben) gemeldet. Bei Punkt 2 berichtet der Kaſſirer über den Stand der Kaſſe folgendes: Einnahme 448,37 M., Ausgabe 407,12 M., bleibt Beſtand 41,25 M. Krankgemeldete Mitglieder 10, geſundgemeldete 10, Mitgliederzahl am Schluſſe des Quartals 115. Die Reviſoren berichten auch zu dieſem Kassenbericht, Alles in beſter Ordnung beſunden zu haben und beantragen die Decharge für den Kaſſirer, was nach Aufforderung durch den Vorſitzenden bereitwillig geſchieht. Zu Punkt 3 berichten die Krankenkontrollenre, die Kranken gewiſſenhaft beſucht und dieſelben für wirklich krank beſunden zu haben und macht Vorſitzender hierzu bekannt, daß die Herren Täeſler und Renné für das 2. Quartal die Krankenkontrolle übernommen haben. Zum letzten Punkt liegt nichts vor und ſchließt Vorſitzender die Verſammlung um 9 1/2 Uhr.

August Groſſer, Schriftführer.

§ Oberhauſen. Ortsverſammlung vom 11. April 1881. Die Verſammlung wurde vom Vorſitzenden um 8 1/2 Uhr bei Anweſenheit von 16 Mitgliedern eröffnet. Punkt 1 der Tagesordnung: Beitragszahlung wurde erledigt. Punkt 2, Angelegenheit des Vereinhauſes. Die Zeichnung für daſſelbe ſiel den Verhältniſſen angemessen günſtig aus. Punkt 3, Anträge und Beſchwerden. Herr Schiefer ſtellte den Antrag, daß auch wir in dieſem Jahre ein Stiftungsfeſt feiern ſollten, was auch von den anweſenden Mitgliedern angenommen wurde. Hierauf wurde zur Wahl eines zweiten Reviſors geſchritten und ſiel dieſelbe auf Herrn Schiefer. Zu gleicher Zeit meldete ſich das Mitglied van de Kamp auf Reiſen ab. Da für die örtliche Verwaltungſtelle nichts vorlag, erfolgte Schluß der Verſammlung um 10 Uhr.

Joſef Klieber, Schriftführer.

§ Waldendorf. Protokoll der Ortsverſammlung vom 14. April 1881. Vorſitzender Herr W. Leube eröffnet die Verſammlung Punkt 8 1/2 Uhr in Anweſenheit von 14 Mitgliedern. Nachdem das Protokoll der vorigen Verſammlung verlesen und genehmigt, wird in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1, Innere Angelegenheiten. Die Verſammlung beſchließt, daß die für den Verein angeſchafften Bernſteinſchen Volksbücher bis zur nächſten Verſammlung an einige Mitglieder zum Leſen vertheilt werden ſollen, jedoch dann von den betreffenden Mitgliedern unverſehrt an den Verein abgeliefert werden müſſen. Punkt 2, Zahlen der wöchentlichen Beiträge, wird durch Entgegennahme derſelben erledigt. Punkt 3, Ausfertigung der Arbeits-Statistik, wird durch Ausfüllung derſelben erledigt. Punkt 4, Ausſchluß von Mitgliedern. Es meldet ſich Alois Zapf vom 1. April vom Verein ab. — In der Krankenkaffen-Verſammlung lag weiter nichts vor und wurde nach Entgegennahme der Beiträge dieſelbe vom Vorſitzenden um 10 Uhr geſchloſſen.

Wilhelm Stahl, Schriftführer.

* **Druckfehlerberichtigung.** In dem Generalrathsprotokoll in voriger Nummer d. Bl., 4. Zeile beim 3. Punkt der T.-O., ſoll es 1800 M. und nicht 800 M. heißen.

G. Lenz, Hauptſchriftführer.

Verſammlungskalender.

* **Bonn-Poppelsdorf.** Ortsverſammlung am **Sonnabend**, den 7. Mai 1881, Abends 8 Uhr. Tagesordnung: Punkt 1, Kassenbericht pro 1. Quartal 1881, Punkt 2, Zeichnung von Antheilsſcheinen zum Verbands-hauſe, Punkt 3, Aufnahme und Ausſchluß von Mitgliedern, Punkt 4, Anträge und Beſchwerden, Punkt 5, Innere Angelegenheiten, Punkt 6, Entrichtung der Wochenbeiträge.

P. Friß, Schriftführer.

* **Eiſenberg.** Ortsverſammlung am **Sonnabend**, den 7. Mai 1881, Abends 7 1/2 Uhr in der Reſtauration von Metius. Tagesordnung: 1. Kassenbericht vom 1. Quartal 1881, 2. Anträge und Beſchwerden, 3. Innere Angelegenheiten, 4. Zahlen der Beiträge. Nachdem Verſammlung der Krankenkaffe mit derſelben Tagesordnung.

B. Werner, Schriftführer.

* **Neuſtadt-Magdeburg.** Ortsverſammlung am **Sonnabend**, den 7. Mai 1881, Abends 8 Uhr in der Neuſtädter Bierhalle. Tagesordnung: 1. Kassenbericht vom 1. Quartal, 2. Antrag, betreffend auswärtige Mitglieder, die unſerm Ortsverein angehören, 3. Beitragszeichnung zum Verbands-hauſe. Nachdem Verſammlung der Krankenkaffe mit dem 1. Punkt obiger Tagesordnung.

O. Lehmann, Schriftführer.

* **Oberhauſen.** Ortsverſammlung **Montag**, den 9. Mai, bei Dehler. Tagesordnung: Punkt 1, Beitragszahlung, Punkt 2, Kassenbericht pro 1. Quartal, Punkt 3, Zahlung der 1. Rate für das Vereinhauſe, Punkt 4, Aufnahme und Ausſchluß von Mitgliedern, Punkt 5, Verſchiedenes. — Hierauf Verſammlung der örtlichen Verwaltungſtelle mit derſelben Tagesordnung.

Joſef Klieber, Schriftführer.

* **Charlottenburg.** Ortsverſammlung **Montag**, den 9. Mai, Abend 8 Uhr bei Sinnig, Roſenſtr. 3. Tagesordnung: 1. Die Leiſtungen unſerer Kaſſen im verfloſſenen Jahre, 2. Vortrag unſeres Kollegen Maret über ſeine Erlebnisse in Mexiko, 3. Verſchiedenes. Gäſte willkommen.

H. Voigt, Schriftführer.